



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

## 01/15

### GESETZGEBUNG

1. Mindestlohn ab 2015: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

### UNTERNEHMER

2. Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung
3. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Elektronische Dienstleistungen an Privatkunden aus der EU
4. EU- oder deutsches Recht: Wann Unternehmer die Wahl haben
5. Pkw-Nutzung durch Unternehmer: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb lösen keine Umsatzsteuer aus
6. Immobilienleerstand: Für den Vorsteuerabzug zählt die Vermietungsabsicht
7. Steuernummer: Wer ernsthaft selbständig werden will, hat Anspruch
8. Abmahnung: Lizenzentnahmen sind umsatzsteuerfrei, aber einkommensteuerpflichtig
9. Vorweggenommene Erbfolge: Gesamtplan stellt in diesem Bereich keine Gefahr dar
10. Vergessene Umsatzsteuerzahlungen: Nachträglicher Betriebsausgabenabzug ist verfahrensrechtlich möglich

### FREIBERUFLER

11. Dankeschön vom Kunden: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder Schenkung?
12. Umsatzsteuersatz: Nur die Übertragung von Urheberrechten durch Redner ist ermäßigt

### GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Rückwirkende Umwandlung: Keine Verlustverrechnung allein wegen Rückwirkung
14. Verfristung: Klage gegen Aufhebung der Sanierungsklausel ist endgültig gescheitert
15. Gewerbesteuer: Seit 2008 keine Betriebsausgabe mehr

### ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

16. Doppelte Haushaltsführung: Liegt ein eigener Hausstand am Wohnsitz der Eltern vor?
17. Doppelte Haushaltsführung: Lebensmittelpunkt kann auch durch Zeugenaussagen gestützt werden
18. Deutsche Bahn: Fahrvergünstigungen für Ruhestandsbeamte unterliegen dem Rabattpflichtbetrag
19. Lohnsteuer-Nachschau: BMF erklärt Möglichkeiten und Grenzen des neuen Instruments

### HAUSBESITZER

20. Grunderwerbsteuer: Folgelastenbeitrag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein
21. Immobilienschenkung: Keine Grunderwerbsteuer bei Verwandtschaft in gerader Linie
22. Gutachten: Ein geerbtes Grundstück kann nicht den Wert null haben

### ALLE STEUERZAHLER

23. Außergewöhnliche Belastungen: Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?
24. Behindertenpauschbetrag: Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden
25. Rückwirkung verfassungsgemäß: Auch Erstattungszinsen aus Altjahren müssen versteuert werden
26. Fremdfinanzierte GmbH-Beteiligung: Nachträgliche Schuldzinsen sind ab 2009 nicht mehr abziehbar
27. Auslandseinkünfte: Doppelbesteuerung aufgrund rechtswidriger Verordnung
28. Auslandserbschaft: Welche ausländischen Steuern mindern die deutsche Erbschaftsteuer?
29. Grunderwerbsteuer: Welche Dienstbarkeiten gehören zum Kaufpreis?
30. Verzinsung von Steueransprüchen: Bundesregierung hält am 6%igen Zinssatz fest

### STEUERTERMINE

# GESETZGEBUNG

## 1. Mindestlohn ab 2015:

### Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ob Sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind - Sie wissen, dass ab dem **01.01.2015** ein gesetzlicher **Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde** gilt. In beiden Fällen bekommen Sie die Auswirkungen zu spüren. Und selbst wenn Sie als Unternehmer gar keine eigenen Angestellten haben, sollten Sie diesen Artikel lesen, um sich im Zweifel eine unangenehme Überraschung zu ersparen.

Besonders wichtig ist es, sich einige Fragen hinsichtlich der Berechnung der Stundenzahl, des tatsächlich maßgebenden Lohns und zur Haftung bzw. zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz zu beantworten.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Ausnahmen vom Grundsatz sind natürlich vorhanden - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche **Übergangsfristen**, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt. Beispielsweise sind die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller betroffen.

**Berechnungsgrundlage** für den Mindestlohn sind der Arbeitnehmer-Bruttostundenlohn und die Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen hat. Bei 40 Arbeitsstunden pro Woche sind somit 174 Stunden pro Monat in die Rechnung einzubeziehen.

Allerdings sind nicht alle **Lohnbestandteile** in den Mindestlohn einzuberechnen. Wochenendzuschläge und Prämien bleiben zum Beispiel außen vor; lediglich die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören ebenfalls dazu; ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgelder gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert. (Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Bestandteile dem Arbeitsentgelt in dem Jahr hinzugerechnet werden, in dem sie gezahlt werden.)

Sollte ein Arbeitgeber bewusst oder unbewusst gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können **für** einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften**: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters

**Hinweis:** Den neuen Mindestlohn müssen Sie also nicht nur als Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten, sondern auch als Unternehmer ohne eigene Angestellte. Haben Sie noch Beratungsbedarf - beispielsweise für kurzfristig Beschäftigte, Studenten, Auszubildende oder, oder, oder -, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

# UNTERNEHMER

## 2. Ausländische Betriebsstätten:

### Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung

Unterhalten Sie als Unternehmer **Betriebsstätten im europäischen Ausland**? Dann müssen Sie für Wirtschaftsjahre, die ab dem **01.01.2015** beginnen, die neuen Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) anwenden. Gleiches gilt für europäische Unternehmer, die in Deutschland Betriebsstätten haben.

Grundsätzlich ist diese Neuerung zu begrüßen, denn sie bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie tatsächlich angefallen sind. Obwohl Stammhaus und Betriebsstätte rechtlich zusammengehören, sollen sie bei der **steuerlichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt** werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen diesen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein.

Konkret muss ab 2015 für jede Betriebsstätte eine sogenannte **Hilfs- und Nebenrechnung** erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Das hört sich erst einmal einfach an, kann im Detail aber Schwerstarbeit bedeuten.

Denn die Verordnung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe: Sind etwa mehrere Betriebsstätten in einen Geschäftsvorfall verwickelt, wird zwecks Gewinnaufteilung auf die „größte Bedeutung der Personalfunktion“ abgestellt. Mit „Personalfunktion“ sind dabei alle Geschäftstätigkeiten gemeint, die das Unternehmenspersonal für das Unternehmen ausführt. Kommt der Personalfunktion einer Betriebsstätte die „größte Bedeutung“ zu, entstehen die Chancen und Risiken an diesem Ort. Entsprechend sollen auch die Gewinne oder Verluste ihre steuerliche Wirkung hier entfalten. Wie sich diese "größte Bedeutung" bestimmt, ist aber nicht klar definiert.

Einige Branchen werden in der BsGaV dagegen mit besonderen Bestimmungen bedacht. Dies gilt insbesondere für Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen sowie Explorationsunternehmen.

**Hinweis:** Aller Anfang ist schwer. Sind Sie von der Verordnung betroffen, legen wir Ihnen vor allem zu Beginn der Umsetzung intensiven Kontakt mit uns ans Herz. Die Neben- und Hilfsrechnungen müssen umfangreich begründet und dokumentiert werden. Wir erwarten hier noch weitere Klarstellungen durch die Finanzverwaltung. Auf jeden Fall müssen Bilanzierer zum 01.01.2015 eine Eröffnungsbilanz für ihre ausländischen Betriebsstätten erstellen.

### 3. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Elektronische Dienstleistungen an Privatkunden aus der EU

Zu Beginn des Jahres hat es wieder einmal Änderungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegeben. Diese betreffen insbesondere Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- sowie **elektronisch erbrachte Dienstleistungen**. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, durch die diese Leistungen - sofern sie an **Nichtunternehmer** mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im **EU-Ausland** erbracht - ab dem 01.01.2015 **am Sitz des Leistungsempfängers besteuert** werden.

**Beispiel:** Unternehmer D aus Deutschland betreibt eine Website, auf der seine Kunden kostenpflichtig Software downloaden können. Ein privater Endkunde mit Wohnsitz in Amsterdam lädt diese im Januar 2015 herunter.

D muss den Umsatz aus dem Softwareverkauf in den Niederlanden versteuern. Es gilt der dortige Umsatzsteuersatz (BTW) von zurzeit 21 %.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren (Mini One Stop Shop) eingeführt hat, kann der Unternehmer seine Steuererklärung für die Niederlande und gegebenenfalls für alle anderen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Die Umsätze muss er dennoch **laufend** in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** aufführen, obwohl sie in Deutschland keine Umsatzsteuer auslösen.

**Hinweis:** Sofern Sie uns auch mit der laufenden Buchführung betraut haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wir werden die Umsätze gegenüber dem Finanzamt richtig erklären.

### 4. EU- oder deutsches Recht: Wann Unternehmer die Wahl haben

Die Umsatzsteuer ist bereits seit den siebziger Jahren eine „europäische“ Steuer. Grundlage der nationalen Regelungen ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, in deren Rahmen sich auch der **deutsche Gesetzgeber** bewegen muss. Bewegt er sich außerhalb dieses Rahmens und **verstößt** damit **gegen europäisches Recht**, steht Ihnen als betroffenem **Unternehmer** im Regelfall ein **Wahlrecht** zu. Das hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt.

Sieht die **Mehrwertsteuersystemrichtlinie** beispielsweise eine Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen vor, die in Deutschland jedoch nicht im **Umsatzsteuergesetz** geregelt ist, können Sie wählen:

- Entweder Sie belassen es bei der Anwendung der deutschen Regelung und damit bei der Steuerpflicht Ihrer Leistungen
- oder Sie berufen sich auf die Anwendbarkeit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und können daher Ihre Leistungen steuerfrei behandeln.

Welches Recht auf Ihre Leistungen angewendet werden soll - deutsches oder europäisches -, können Sie in solch einem Fall also selbst bestimmen.

**Hinweis:** Vor einer eventuellen Berufung auf das Europarecht muss allerdings geprüft werden, was im konkreten Sachverhalt vorteilhafter ist. Das deutsche Recht muss nicht immer ungünstiger sein als die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Im konkreten Fall sprechen Sie uns bitte an.

## 5. Pkw-Nutzung durch Unternehmer: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb lösen keine Umsatzsteuer aus

Nutzt ein Unternehmer einen unternehmerischen Gegenstand (mit Vorsteuerabzugsberechtigung) für Zwecke außerhalb seines Unternehmens oder für den privaten Bedarf seines Personals, löst dieser Vorgang regelmäßig Umsatzsteuer aus - in diesem Fall liegt eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe (uWa) vor.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist jedoch **keine uWa** anzunehmen, wenn ein Unternehmer ein unternehmerisches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzt. Das Finanzgericht hatte diese Pkw-Verwendung zunächst noch als umsatzsteuerpflichtigen Vorgang gewertet und sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berufen, laut der die unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber privaten (unternehmensfremden) Zwecken dient.

Der BFH urteilte jedoch, dass sich die Rechtsprechung des EuGH zu Arbeitnehmerfällen nicht auf **Fahrten eines Unternehmers** übertragen lässt. Denn seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind stets unternehmerisch veranlasst, da ein Unternehmer den Betrieb - anders als ein Arbeitnehmer - aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu werden. Da die **unternehmerischen Zwecke klar überwiegen**, ist es unbeachtlich, dass die Heimfahrten zugleich einen privaten Charakter haben.

**Hinweis:** Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Unternehmer, die einen Pkw ihres Unternehmensvermögens für Pendelfahrten zum Betrieb nutzen.

## 6. Immobilienleerstand: Für den Vorsteuerabzug zählt die Vermietungsabsicht

Normalerweise können Sie als Unternehmer die **Vorsteuer** aus ihren Eingangsleistungen abziehen. Über den Vorsteuerabzug muss bereits beim Leistungsbezug entschieden werden (**Grundsatz des Sofortabzugs**). Dabei kommt es auf Ihre Absicht an, die Leistung später für Ihr Unternehmen zu verwenden.

**Beispiel:** Ein Unternehmer erstet einen PC im Dezember 2013. Beim Kauf beabsichtigt er, das Gerät für seine unternehmerische Tätigkeit als Gerichtsgutachter zu verwenden. Da er erst im März 2014 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, verwendet er den PC erstmalig im Jahr 2014.

Ein Vorsteuerabzug ist aber schon im Dezember 2013 zulässig, denn es kommt auf die beabsichtigte Verwendung des PCs für die unternehmerische Tätigkeit an. Dass der Rechner zwischenzeitlich ungenutzt bleibt, ist für den Vorsteuerabzug unschädlich.

Das Finanzgericht München (FG) hat kürzlich entschieden, dass der Grundsatz des Sofortabzugs auch beim **mehrjährigen Leerstand einer Immobilie** gilt. In dem Verfahren hatte ein Unternehmer eine Doppelhaushälfte bauen lassen, um sie umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Aufgrund von Baumängeln konnte er das Objekt jedoch erst mehrere Jahre später vermieten. Die Vorsteuern aus den Baukosten wollte er trotzdem schon früher geltend machen, doch versagte ihm das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da keine unternehmerische Nutzung nachgewiesen war.

Diesem Argument ist das FG nicht gefolgt. Da die **Absicht der unternehmerischen Nutzung entscheidend** ist, muss das Finanzamt den Vorsteuerabzug gewähren, auch wenn tatsächlich noch keine Vermietung erfolgen kann.

**Hinweis:** Die Absicht der unternehmerischen Nutzung muss ernsthaft sein. Allein die Behauptung, beispielsweise einen Pkw für das Unternehmen nutzen zu wollen, reicht nicht aus. Man muss schon konkret geplante Fahrten benennen können. Bei der Immobilienvermietung wiederum sollte man zum Beispiel nachweisen können, laufend Zei-

tungsannoncen aufgegeben zu haben, damit das Finanzamt die ernsthafte unternehmerische Nutzungsabsicht akzeptiert.

## 7. Steuernummer:

### Wer ernsthaft selbständig werden will, hat Anspruch

Um als Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen zu können, benötigen Sie eine **Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke**. Diese Steuernummer wird normalerweise auf Antrag durch das Finanzamt zugeteilt. Manchmal lehnt das Amt die Erteilung aber auch ab - so etwa in einem Fall, den kürzlich das Finanzgericht Sachsen (FG) entschieden hat.

Ein rumänischer Staatsangehöriger hatte ein Trockenbaugewerbe bei einer Stadtverwaltung angemeldet. Beim zuständigen Finanzamt hatte er erklärt, eine gewerbliche Tätigkeit in dieser Stadt auszuüben. Das Finanzamt erteilte ihm aber keine Steuernummer, weil der vermeintliche Unternehmer keine Auftraggeber vorweisen konnte.

Nach Auffassung des FG war diese Ablehnung aber rechtswidrig. Der Unternehmer hat einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke - und zwar schon dann, **wenn er ernsthaft erklärt, selbständig tätig werden zu wollen**. Das FG begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass ein Unternehmer ohne Steuernummer überhaupt keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausstellen kann. Dazu ist er im Regelfall - und erst recht in der Baubranche - aber gesetzlich verpflichtet. Und auch die Empfänger seiner Leistungen können ohne eine Steuernummer auf der Rechnung keine Vorsteuer geltend machen.

**Hinweis:** In Missbrauchsfällen kann die Finanzverwaltung die Erteilung natürlich ablehnen. Missbräuchlich handelt ein Antragsteller beispielsweise dann, wenn er eine Steuernummer beantragt, um einen Vorsteuerabzug für private Leistungen zu bekommen.

## 8. Abmahnung:

### Lizeneinnahmen sind umsatzsteuerfrei, aber einkommensteuerpflichtig

Urheberrechtsverletzungen werden häufig mit Abmahnungen geahndet. Für manch einen sind Abmahnungen aber vor allem ein einträgliches Geschäftsmodell. Und bei einträglichen Geschäften möchte der Staat natürlich nicht unberücksichtigt bleiben.

So hatte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung über mehrere Jahre **Einkünfte** in sechsstelliger Höhe festgestellt, die **von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen** herrührten. Der geprüfte Unternehmer pochte auf deren Anerkennung als nicht steuerpflichtige Einkünfte, da kein Nutzungsrecht, sondern sein persönliches, nicht übertragbares Urheberrecht verletzt worden sei.

Das Finanzgericht Sachsen (FG) folgte dieser Argumentation allerdings nur teilweise:

- Für den Bereich Umsatzsteuer qualifizierte es die Zahlungen der Abgemahnten als **echten Schadensersatz**. Dieser ist **nicht umsatzsteuerpflichtig**.
- Für den **Bereich Einkommensteuer** lief die Argumentation des Unternehmers jedoch ins Leere. Denn grundsätzlich sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind, auch als betriebliche Einnahmen zu kategorisieren und zu **versteuern**.

Da die widerrechtlich verwendeten Bilder ursprünglich mit der betrieblichen Kamera in den betrieblichen Räumen von betrieblichen Gegenständen gemacht worden waren, war die betriebliche Veranlassung ohne Zweifel gegeben. Ursprünglich hatte der Unternehmer sie ja auch für Zwecke des Betriebs genutzt. Außerdem fand sich in jeder Abmahnung der Name des Unternehmers als Firmeninhaber und nicht als Privatmann. Schließlich ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gar nicht möglich, die Urheberrechtsverletzung und das Verwertungsverbot der Nutzungsrechte in betrieblich und privat zu trennen.

**Hinweis:** Rechtsverletzungen sollten Sie grundsätzlich verhindern, andernfalls gibt es möglicherweise unliebsame Nachahmer. Lassen Sie bei der Kalkulation der Schadensersatzforderung die Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen aber nicht unberücksichtigt! Wir beraten Sie auch in dieser Hinsicht gern.

## 9. Vorweggenommene Erbfolge: Gesamtplan stellt in diesem Bereich keine Gefahr dar

Wussten Sie, dass Sie Ihr Unternehmen unter bestimmten Umständen steuerneutral auf die nächste Generation übertragen können? Üblicherweise wird bei der Veräußerung eines Betriebs ein Gewinn erzielt, der versteuert werden muss. Bei der vorweggenommenen Erbfolge (also einer unentgeltlichen Übertragung) ist der Gewinn dagegen nachrangig und eine Steuerzahlung nicht im Interesse des Gesetzgebers. Denn dieser möchte Familienbetriebe fördern und Übergaben an die nächste Generation unterstützen.

Damit die **vorweggenommene Erbfolge einkommensteuerfrei** bleibt, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein: Beispielsweise dürfen **wesentliche Betriebsgrundlagen** - wie etwa Grundstücke - bei der Übertragung **nicht zurückbehalten** werden.

So sollte kürzlich auch ein Vater und ehemaliger Unternehmer nach der unentgeltlichen Übertragung seines Betriebs auf seinen Sohn einen Veräußerungsgewinn versteuern. Denn er hatte kurz zuvor ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen verkauft. Das Finanzamt hatte hier einen „Gesamtplan“ des Vaters angenommen und die Veräußerung als zeitlich und sachlich eng mit der Übertragung verknüpft gewertet. In der Konsequenz hatte es den steuerlichen Vorteil verwehrt.

Doch das Finanzgericht Münster hat das etwas anders gesehen: Zuerst einmal hat es festgestellt, dass das Grundstück keine wesentliche Betriebsgrundlage war. Es war fremdvermietet und wäre für den eigenen Betrieb nur nach einem Umbau nutzbar gewesen. Und die Veräußerung von unwesentlichem Betriebsvermögen ist für die Steuerfreiheit eben unschädlich. Darauf kam es jedoch gar nicht an. Denn die **Gesamtplanrechtsprechung**, auf die sich das Finanzamt berufen hatte, ist nach ganz anderen, im Streitfall gar **nicht anzuwendenden** Rechtsgrundsätzen entwickelt worden. Eine Übertragung derselben in den Bereich der vorweggenommenen Erbfolge ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zielführend.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes über die unentgeltliche Übertragung ist es ja gerade, keine Versteuerung durchzuführen. Der durch die Grundstücksveräußerung entstandene Gewinn ist im laufenden Gewinn einberechnet und entsprechend versteuert worden. Somit ist auch kein ungerechtfertigter Vorteil entstanden.

**Hinweis:** Grundsätzlich kann bei Betriebsübertragungen neben der Einkommen- auch Erbschaftsteuer an- oder auch entfallen. Ohne eine fachkundige Beratung beider Parteien und eine gründliche Prüfung der jeweiligen Konstellation können hier also hohen Steuerzahlungen drohen.

## 10. Vergessene Umsatzsteuerzahlungen: Nachträglicher Betriebsausgabenabzug ist verfahrensrechtlich möglich

Manche Fehler in der Steuererklärung können teure Folgen nach sich ziehen - das erlebte kürzlich auch ein selbständiger Ingenieur aus Berlin, der seine geleisteten Umsatzsteuerzahlungen über Jahre hinweg zwar in seinen Umsatzsteuererklärungen abgerechnet, es aber versäumt hatte, sie in seiner Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgaben zu verbuchen. Der Fehler fiel lange Zeit nicht auf, so dass sich über die Jahre Umsatzsteuerbeträge von insgesamt rund 65.000 € nicht gewinnmindernd bei der Einkommensteuer auswirkten. Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig geworden waren, legte der Unternehmer schließlich Einspruch ein und beantragte, die Umsatzsteuerzahlungen nachträglich als Betriebsausgaben anzusetzen. Das Finanzamt lehnte das ab, der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte jedoch im Jahr 2013, dass eine **Bescheidänderung verfahrensrechtlich möglich** war.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat das Urteil nun in einer aktuellen Verfügung aufgegriffen. Danach sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Laut Urteil konnten die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide im Wege des § 129 der Abgabenordnung geändert werden. Nach dieser Vorschrift können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche **offenbare Unrichtigkeiten**, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigt werden.
- Der BFH nahm ein **mechanisches Übersehen** an, weil die Umsatzsteuerzahlungen bei der Festsetzung der Steuer immer berücksichtigt worden waren. Unerheblich war für das Gericht, dass das Finanzamt noch ermitteln musste, welche Umsatzsteuerbeträge tatsächlich als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten.
- Aus dem Urteil lässt sich nicht schließen, dass eine Bescheidänderung auch dann verfahrensrechtlich noch zulässig ist, wenn gezahlte Umsatzsteuerbeträge zuvor zum Teil als Betriebsausgaben erklärt wurden (keine vollständige Nichtberücksichtigung).

- Die Finanzämter sollen die Urteilsgrundsätze ab sofort **auch in anderen Fällen** anwenden.

## FREIBERUFLER

### 11. Dankeschön vom Kunden: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder Schenkung?

Wissen Sie als Selbständiger eigentlich immer, ob Sie von Ihrem Kunden gerade für Ihre Tätigkeit entlohnt werden oder möglicherweise ein privates Geschenk erhalten? In den meisten Fällen wird das eher unbeachtlich sein. Doch hin und wieder kommt es vor, dass Sie diese Bereiche steuerrechtlich trennen müssen.

So hatte kürzlich ein Rechtsanwalt, der in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig war, **von einer Mandantin** eine halbe **Eigentumswohnung geschenkt bekommen**. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollten zwar sämtliche Einnahmen aus der gemeinschaftlichen Berufstätigkeit der Gesellschaft zugutekommen. Der Anwalt verstand die Schenkung aber als Wertzuwachs im privaten Bereich, denn er unterhielt ein sehr intensives und freundschaftliches Verhältnis zu der Mandantin. So zahlte er dann auch Schenkungsteuer. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wertete die Einnahme dagegen als **Einkünfte der Gesellschaft** und erhöhte deren Gewinn und Umsatzsteuerzahllast.

Das Finanzgericht Münster ordnete diese Zuwendungen ebenfalls der beruflichen Sphäre zu. Denn es kommt nicht darauf an, ob eine konkrete, einzelne Beratungsleistung mit dem erhaltenen Wert zusammenhängt. Vielmehr reicht es aus, dass die allgemeine **anwaltschaftliche Tätigkeit ursächlich für die Schenkung** war. Unter anderem hatte der Anwalt selbst verlauten lassen, dass die Übertragung eine Art Dankeschön für seine besondere Leistung und den hohen Einsatz war - also für seine anwaltschaftliche Tätigkeit insgesamt. Gegen die These der privaten Schenkung sprach auch, dass die zwischenzeitlich verstorbene Mandantin ihn in keinsten Weise im Testament bedacht hatte.

Doch die Bewertung des Vorgangs und die Einordnung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind nur die eine Seite des Falls. Denn wenn die **Mitgesellschafter nicht wissen**, dass der Kollege eine Eigentumswohnung erhalten hat, dann stellt diese nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine **Sonderbetriebseinnahme des beschenkten Gesellschafters** dar. Und nur dann sind auch die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu ziehen.

**Hinweis:** Da der Bundesfinanzhof eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil positiv beantwortet hat, vertritt er in dieser Frage möglicherweise eine andere Auffassung. Wir werden den Rechtsgang für Sie weiter beobachten. Denn vor allem bei Personengesellschaften kann das Handeln einzelner Gesellschafter einen steuerlichen Schaden für die anderen verursachen.

### 12. Umsatzsteuersatz: Nur die Übertragung von Urheberrechten durch Redner ist ermäßigt

Das Finanzgericht Nürnberg (FG) durfte sich kürzlich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Umsätze eines selbständigen **Trauer- und Hochzeitsredners** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Ein studierter Theologe hatte sich als freier Redner selbständig gemacht. Er sprach insbesondere auf Hochzeiten und Beerdigungen, teilweise moderierte er die Veranstaltungen auch. Die Reden entwarf er nach den individuellen Vorstellungen seiner Auftraggeber, denen er zudem die ausformulierten Redemanuskripte überließ.

Das FG hat entschieden, dass die Leistungen mit 19 % zu versteuern sind. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht nur dann eine Ermäßigung vor, wenn ein Urheberrecht übertragen wird.

**Beispiel:** Ein Schriftsteller überträgt die Rechte an seinem Roman. Für diese Leistung fallen nur 7 % Umsatzsteuer an, denn bei den übertragenen Rechten handelt es sich um Urheberrechte an seinem Werk.

Im Fall des Trauer- und Hochzeitsredners werden jedoch **nicht bloß die Urheberrechte** an den Reden auf die Kunden **übertragen**. Vielmehr erstreckt sich die Leistung nach Ansicht des FG auch auf das gemeinsame Erarbeiten der Reden mit den Kunden, den Vortrag auf den Veranstaltungen sowie die **Moderation und Unterhaltung**. Es liegt also ein **Leistungsbündel** vor, das mit dem **Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern ist.

**Hinweis:** Das FG legt die Grenzen der Steuerermäßigung eng aus. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Steuerbefreiungen und -vergünstigungen. Erbringen Sie steuerbegünstigte zusammen mit nicht begünstigten Leistungen, sollten Sie sich also der Gefahr für die Steuerbegünstigung bewusst sein.

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### 13. Rückwirkende Umwandlung: Keine Verlustverrechnung allein wegen Rückwirkung

Gerade bei Umwandlungen von Unternehmen wird das „Katz-und-Maus-Spiel“ von Gesetzgebern und Steuerberatern sehr deutlich. Kurz nachdem ein umfangreiches Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum Umwandlungssteuergesetz veröffentlicht wurde, setzte die Beraterschaft alles daran, Regelungslücken aufzuspüren und zu nutzen. So wurde zum Beispiel eine Lücke aufgetan, aufgrund derer - allein durch die Rückwirkung von Umwandlungen - eine Verlustverrechnung erzielt werden konnte, die ansonsten nicht möglich war. Denn **Unternehmensumwandlungen** sind bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich bis zu acht Monate rückwirkend möglich.

**Beispiel:** A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, welche zum 31.12.2013 einen Verlustvortrag und gleichzeitig stille Reserven in Höhe von 100.000 € hat. Am 30.06.2014 verkaufte A alle Anteile an B. Zu diesem Zeitpunkt betragen die stillen Reserven nur noch 30.000 €. Da B jedoch bereits Alleingesellschafter der B-GmbH war und alle seine unternehmerischen Tätigkeiten auf eine GmbH konzentrieren wollte, verschmolz er - zulässigerweise - die A-GmbH auf die B-GmbH, und zwar zum gemeinen Wert rückwirkend zum 01.01.2014.

Durch den Verkauf der Anteile am 30.06.2014 fallen grundsätzlich alle Verlustvorträge weg - bis auf jenen in Höhe der stillen Reserven, also 30.000 €. Da B jedoch rückwirkend verschmilzt - und zwar unter Aufdeckung der stillen Reserven -, könnte er theoretisch sogar den vollen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 € nutzen.

Nachdem den Finanzbehörden derartige Sachverhalte aufgefallen waren, wurde das Gesetz geändert. Nach aktueller Gesetzeslage ist der **Verlustvortrag nur noch in der Höhe** nutzbar, in der er **auch ohne Rückwirkung bestehen bleiben** würde - in obigem Beispielsfall also in Höhe von 30.000 €.

**Hinweis:** Obwohl diese aktuelle Gesetzesfassung schon seit dem 06.06.2013 anwendbar ist, hat das Finanzministerium Brandenburg erst vor kurzer Zeit einen erläuternden Erlass zu dieser neuen Verhinderungsvorschrift verfasst, der diese anschaulich darstellt.

### 14. Verfristung: Klage gegen Aufhebung der Sanierungsklausel ist endgültig gescheitert

Werden mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile verkauft, fallen bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich - unabhängig von der mit der Übertragung verfolgten Absicht - alle Verlustvorträge weg. Allerdings hat der Gesetzgeber im Jahr 2008 eine Kulanzregelung für solche Erwerber eingeführt, die eine Kapitalgesellschaft mit Sanierungsabsicht kaufen wollten.

In den Augen der Europäischen Kommission stellt dies jedoch einen ungerechtfertigten Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar, denn in anderen EU-Staaten gibt es keine entsprechende Regelung. Folglich handelt es sich dabei um eine unzulässige Beihilfe des Staates. Die deutschen Finanzbehörden sollten daher alle bereits gewährten Steuererleichterungen (Steuererstattungen aufgrund der Geltendmachung von nicht weggefallenen Verlustvorträgen) von den Bürgern zurückverlangen. Die Bundesrepublik Deutschland wollte diesen Vorwurf aber nicht gelten lassen und legte gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission Klage ein. Leider jedoch einen Tag zu spät, so die Kommission, die die Klage als verfristet ablehnte.

Die zuständigen Bundesbeamten erwiderten, dass die Klagefrist falsch berechnet worden sei, und wendeten sich an das Gericht der Europäischen Union, das jedoch die Meinung der Europäischen Kommission teilte.



Die Bundesrepublik Deutschland wandte sich daraufhin an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Die betroffenen Bürger sahen diese Klage als letzten Strohalm, an dem sie sich festhielten, denn die immensen Steuernachzahlungen waren in der Regel - bei den zu sanierenden Unternehmen - existenzbedrohend.

Am 03.07.2014 stellte sich allerdings heraus, dass die Hoffnung vergebens war, denn auch die Richter des EuGH rechneten nach und **attestierten** der Europäischen Kommission **die Richtigkeit der Fristberechnung**.

## 15. Gewerbesteuer: Seit 2008 keine Betriebsausgabe mehr

Gewerbesteuer ist - wie der Name verrät - nur von Gewerbetreibenden zu entrichten. Voraussetzung für das Entstehen dieser Steuer ist also der Betrieb eines Unternehmens. Per Gesetz haben Kapitalgesellschaften - unabhängig vom Gegenstand des Unternehmens - stets einen Gewerbebetrieb und zahlen damit Gewerbesteuer.

Da die ertragsorientierte Gewerbesteuer an den Betrieb und nicht an dessen Inhaber anknüpft und daher nicht der Privatsphäre zugeordnet werden kann, sollte sie als sogenannte Betriebssteuer abziehbar sein. Dies versagt das Gesetz allerdings seit 2008. Die entsprechende Gesetzesbegründung rechtfertigt diese Regelung mit dem Umstand, dass die Gewerbesteuerbelastung seit 2008 deutlich gesunken ist.

Eine GmbH beharrte jedoch darauf, die Gewerbesteuer sei betrieblich veranlasst und damit eine Betriebsausgabe und klagte ihren Körperschaftsteuerbescheid bis zum Bundesfinanzhof (BFH) ein. Die BFH-Richter waren jedoch anderer Meinung. Denn die **Gewerbesteuer mag zwar ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe sein, im Gesetz ist aber ausdrücklich festgelegt**, dass sie **keine** ist. Deshalb darf sie das Einkommen der GmbH auch nicht mindern. Im Übrigen konnten die Richter keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift feststellen, da die Gewerbesteuerbelastung im Gegenzug insgesamt gefallen ist. Einer zusätzlichen Entlastung bei der Körperschaftsteuer und beim Solidaritätszuschlag bedarf es also nicht.

**Hinweis:** Da Pachtzahlungen seit 2008 teilweise bei der Ermittlung der Gewerbesteuer wieder hinzuzurechnen sind, musste die klagende GmbH besonders viel Gewerbesteuer zahlen. Grund: Sie pachtete mehrere Tankstellen.

# ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

## 16. Doppelte Haushaltsführung: Liegt ein eigener Hausstand am Wohnsitz der Eltern vor?

Eine doppelte Haushaltsführung wird von den Finanzämtern nur anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz einen eigenen Hausstand unterhält. Ist er dort lediglich in einen fremden Haushalt eingegliedert (z.B. bei den Eltern), ohne die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmen zu können, kann er die Kosten des zweiten Haushalts nicht steuermindernd einsetzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Urteil darauf hin, dass eine eigene Haushaltsführung des Arbeitnehmers aber auch dann angenommen werden kann, wenn er einen **Haushalt gemeinsam** mit seinen Eltern „auf Augenhöhe“ führt. In diesem Fall des sogenannten Mehrgenerationenhaushalts, der regelmäßig bei älteren und wirtschaftlich selbständigen Arbeitnehmern vorliegt, ist es **nicht erforderlich**, dass er über eine **komplett abgeschlossene Wohnung zur alleinigen Nutzung am Erstwohnsitz** verfügt.

Der Urteilsfall betraf einen ledigen Arbeitnehmer, der seinen Erstwohnsitz in den Jahren 2004 und 2005 im Haus der Eltern eingerichtet hatte. Diese hatten für ihn in ihrem Mehrfamilienhaus auf eigene Kosten einen zusätzlichen Kellerraum mit Waschgelegenheit angemietet. Das Finanzgericht (FG) hatte die doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt und auf einen fehlenden eigenen Hausstand hingewiesen. Maßgeblich war für die Finanzrichter, dass dem Arbeitnehmer in dem Raum kein eigenständiges Wirtschaften möglich war, da dort Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen fehlten. Aufgrund der Entscheidung des BFH muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob womöglich ein **anererkennungswürdiger Mehrgenerationenhaushalt** vorliegt.

**Hinweis:** Die vorliegende doppelte Haushaltsführung würde nach dem neuen, ab 2014 geltenden Reisekostenrecht bereits deshalb steuerlich nicht anerkannt, weil sich der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz nicht selbst an den laufenden Kosten der Lebensführung beteiligt hat. Diese Kostenbeteiligung ist ab 2014 aber zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Der Arbeitnehmer muss die Wohnung zudem neuerdings aus eigenem Recht (als Mieter oder Eigentümer) oder aus abgeleitetem Recht (z.B. als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte) nutzen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Erlass zur neuen Rechtslage erklärt, dass sich der Arbeitnehmer nicht nur mit Bagatellbeträgen an den Kosten beteiligen darf; regelmäßig muss er mehr als 10 % der monatlich anfallenden laufenden Kosten tragen. Lediglich bei Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV und V wird die hinreichende finanzielle Beteiligung ohne weitere Prüfung unterstellt.

## 17. Doppelte Haushaltsführung: Lebensmittelpunkt kann auch durch Zeugenaussagen gestützt werden

Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind steuerlich nur abziehbar, wenn der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz beibehält. Sofern sich dieser an den Ort seiner Zweitwohnung verlagert, ist es aus steuerlicher Sicht nicht länger gerechtfertigt, die Kosten eines doppelten Haushalts anzuerkennen. Arbeitnehmer sind daher bestrebt, dem Finanzamt bzw. Finanzgericht (FG) nachzuweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz beibehalten haben. Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass dabei auch eine Zeugenvernehmung in Betracht gezogen werden muss.

Im Entscheidungsfall hatte ein Sohn gegenüber dem Finanzgericht mehrfach beantragt, seinen Vater als Zeugen zu vernehmen. Die Finanzrichter lehnten dessen Vernehmung jedoch ab und urteilten, dass der Sohn seinen Lebensmittelpunkt nicht glaubhaft nachgewiesen hat.

Der BFH hob dieses Urteil jedoch auf und erklärte, dass das FG den Sachverhalt **nicht vollständig aufgeklärt** hatte. Gerichte sind verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt so vollständig wie möglich aufzuklären, das heißt das FG hätte den Vater als **Zeugen hören** müssen. Dies wird nun nachzuholen sein.

**Hinweis:** Das Urteil zeigt, dass die Gerichte entsprechende Beweisanträge nicht einfach übergehen können und dass Arbeitnehmer ihren Lebensmittelpunkt durch Zeugenaussagen stützen können. Beim Nachweis des Lebensmittelpunkts können in der Praxis auch Rechnungen, Quittungen und Vereinsbestätigungen dienlich sein, aus denen sich ein „Bewegungsbild“ des Arbeitnehmers ableiten lässt. Wer einen doppelten Haushalt führt, sollte daher unbedingt alle Belege aufbewahren, die sein Privatleben am Erstwohnsitz dokumentieren. Nur mit einer guten Beweisführung kann der Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz glaubhaft gemacht werden.

## 18. Deutsche Bahn: Fahrvergünstigungen für Ruhestandsbeamte unterliegen dem Rabatffreibetrag

Personalrabatte, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zuwendet, bleiben nach dem Einkommensteuergesetz **mit bis zu 1.080 € pro Jahr steuerfrei**, wenn die Sachbezüge aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt werden.

**Hinweis:** Dieser sogenannte Rabatffreibetrag gilt jedoch nur für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt. Er zielt also auf Vorteile ab, die aus der herkömmlichen Produkt- oder Dienstleistungspalette des Arbeitgebers stammen (z.B. verbilligte Versicherung durch einen Arbeitgeber der Versicherungsbranche).

Ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen wollte die Steuerbefreiung kürzlich auch für seine erhaltenen Fahrvergünstigungen bei der Deutschen Bahn AG (DB) berücksichtigt wissen. Beide - Ruhestandsbeamte des Bundeseisenbahnvermögens - erzielten aus den Fahrvergünstigungen geldwerte Vorteile von insgesamt rund 1.150 €. Das Finanzamt lehnte es ab, den Rabatffreibetrag anzusetzen und behandelte den Vorteil stattdessen als Teil der steuerpflichtigen Versorgungsbezüge.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sprach den Eheleuten nun jedoch den **Rabatffreibetrag** zu. Das Gericht erklärte, die Anwendung der Steuerbefreiung setze nicht voraus, dass der Vorteil aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stammt; erfasst werden **auch Vorteile aus früheren und zukünftigen Dienstverhältnissen**. Im Entscheidungsfall konnte der BFH

direkt aus dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) ableiten, dass der Rabattpflichtbetrag auch für die der DB zugewiesenen Beamten und Ruhestandsbeamten des früheren Sondervermögens Deutsche Bundesbahn gilt.

## 19. Lohnsteuer-Nachschau:

### BMF erklärt Möglichkeiten und Grenzen des neuen Instruments

Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine sogenannte **Lohnsteuer-Nachschau** beim Arbeitgeber durchführen, um Sachverhalte aufzuklären, die eine Lohnsteuerpflicht begründen oder zur Änderung der Lohnsteuer führen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Erlass erklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen dieses neue Instrument beinhaltet. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Die Lohnsteuer-Nachschau ist **keine Außenprüfung** im Sinne der Abgabenordnung, so dass das Finanzamt keine Prüfungsanordnung erlassen muss; auch einer Schlussbesprechung und eines Prüfungsberichts bedarf es nicht.
- Mit der Nachschau soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die **Lohnsteuer** (samt Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) **ordnungsgemäß einbehält** und abführt. Sie kommt unter anderem in Betracht im Zuge von Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft oder zur Kontrolle, ob der Arbeitgeber die elektronischen Steuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (z.B. Steuerklasse) abrufen und zutreffend anwendet.
- Eine Lohnsteuer-Nachschau darf **nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers aufgreifen**, sofern diese für den Lohnsteuerabzug unerheblich sind (z.B. Vermietungseinkünfte des Arbeitnehmers).
- Die Finanzämter können **ohne Ankündigung** mit einer Lohnsteuer-Nachschau beginnen und dabei Grundstücke und Räume der gewerblich oder beruflich tätigen Person betreten. Wohnräume dürfen jedoch nicht aufgesucht werden (nur in Ausnahmefällen, z.B. zur Verhütung dringender Gefahren oder zum Erreichen des häuslichen Arbeitszimmers).
- Arbeitgeber müssen dem Finanzamt **folgende Unterlagen zugänglich** machen: Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden. Ferner sind sie verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Auch Arbeitnehmer unterliegen einer Auskunftspflicht, sie müssen dem Finanzamt die Art und Höhe ihrer bezogenen Einnahmen mitteilen.
- Der Arbeitgeber muss **seinem elektronischen Zugriff auf seine Daten nicht zustimmen**. In diesem Fall muss er die angeforderten Unterlagen jedoch in Papierform vorlegen.
- Das Finanzamt kann **ohne Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen**, muss den Geprüften darüber aber schriftlich in Kenntnis setzen. Dieser Übergang kann sich beispielsweise anbieten, wenn das Amt bei der Nachschau erhebliche Fehler beim Steuerabzug feststellt.

## HAUSBESITZER

### 20. Grunderwerbsteuer:

#### Folgelastenbeitrag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich bei Grundstücksverkäufen regelmäßig nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis des Grundstücks fließen in diese Kenngröße auch sonstige Leistungen ein, die der Käufer übernimmt.

**Hinweis:** Zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören damit alle Leistungen des Käufers, die er als Entgelt für den Grundstückserwerb zahlt oder die der Verkäufer als Entgelt für die Veräußerung erhält.

Mit einer besonderen Kostenposition hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst: Im Urteilsfall hatte ein Investor mehrere Baugrundstücke für insgesamt 6,4 Mio. € gekauft und war dabei in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten, die sich aus einem zwischen der Stadt und dem Rechtsnachfolger des Verkäufers geschlossenen städtebaulichen Vertrag ergaben. Demnach musste der Käufer der Grundstücke einen sogenannten Folgelastenbeitrag an die Stadt zahlen (30 € pro Quadratmeter Wohnfläche), der Zug um Zug mit der Erteilung von Baugenehmigungen fällig wurde.

**Hinweis:** Der Beitrag sollte die Kosten für zusätzliche Kindergartenplätze decken, die wegen der Schaffung neuer Baugrundstücke benötigt wurden.

Fraglich war nun, ob dieser Beitrag in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzurechnen war. Der BFH entschied, dass der **Folgelastenbeitrag keine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung** war, da er **keine übernommene sonstige Leistung** darstellte. Eine solche Leistung liegt nach Ansicht des BFH nur vor, wenn sich der Käufer vertraglich verpflichtet, eine **Verbindlichkeit** zu übernehmen, die **bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags** in der Person des Verkäufers **entstanden** war. Im Urteilsfall bestand für den Verkäufer zu diesem Zeitpunkt aber noch gar keine Zahlungsverpflichtung. Vielmehr wurde der Folgelastenbeitrag erst später fällig, als Baugenehmigungen für die Grundstücke erteilt wurden.

**Hinweis:** Für die Grunderwerbsteuerliche Einbeziehung von Folgelastenbeiträgen kommt es somit maßgeblich darauf an, ob die Zahlungsverpflichtung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags entstanden ist.

## 21. Immobilienschenkung:

### Keine Grunderwerbsteuer bei Verwandtschaft in gerader Linie

Bekommen Sie ein Haus geschenkt, fällt üblicherweise keine Grunderwerbsteuer an, sondern „nur“ Schenkungsteuer, sofern die für **Schenkungen** geltenden Freibeträge überschritten werden. Mindert eine Belastung - wie etwa ein **Nießbrauchsrecht** - den schenkungsteuerlichen Wert, müssen Sie allerdings zumindest auf den Wert dieser Belastung **Grunderwerbsteuer** zahlen. Ausnahme bei alledem ist eine Schenkung zwischen Angehörigen, die in gerader Linie verwandt sind: beispielsweise zwischen Vater oder Mutter und Kind oder Großeltern und ihren Enkelkindern. Dann wird grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer erhoben.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Vater seinen beiden Töchtern ein Grundstück geschenkt, sich selbst ein Wohnrecht daran eingeräumt und verfügt, dass auch **eventuell später geborene Kinder zu gleichen Teilen beteiligt** werden sollen. Entsprechend erhielt sein drittes Kind Jahre später ein Drittel des Grundstücks von den beiden älteren Geschwistern übertragen - wie im notariellen Schenkungsvertrag festgehalten. Geschwister sind jedoch nicht in gerader Linie miteinander verwandt, sondern in Seitenlinie.

Das Finanzamt setzte daraufhin - bezogen auf den Wert des Nießbrauchsrechts - Grunderwerbsteuer fest. Zu Unrecht, wie das FG feststellte. Denn eigentlich hatte ja der Vater das Grundstück verschenkt, der mit dem dritten Kind **in gerader Linie verwandt** ist. Hätten sich die beiden älteren Töchter vertragswidrig verhalten, hätte der Vater die Schenkung rückgängig machen und das Grundstück anschließend an alle drei Kinder erneut verschenken können. Keiner der beiden Vorgänge hätte Grunderwerbsteuer ausgelöst.

**Hinweis:** Hier spricht man vom sogenannten abgekürzten Weg. Der Bundesfinanzhof wird bewerten dürfen, ob diese Abkürzung auch steuerrechtlich zulässig ist, denn die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Lassen Sie sich im Zusammenhang mit Immobilienübertragungen unbedingt von uns beraten. Aufgrund der hohen Werte, um die es hier für gewöhnlich geht, sind auch die Steuern entsprechend hoch.

## 22. Gutachten:

### Ein geerbtes Grundstück kann nicht den Wert null haben

In Deutschland besteht die Möglichkeit, den Weg einer Erbschaft auch über Generationen hinweg festzulegen. Beispielsweise kann man bestimmen, dass der Nachlass zuerst an das Geschwisterteil und nach dessen Tod an sein Kind geht. Hierbei spricht man von Vor- und Nacherbschaft. Fakt ist: Der Vorerbe muss Erbschaftsteuer zahlen, als ob er der endgültige Erbe wäre. Fraglich ist dagegen mitunter der Wert des Erbes.

So hatte kürzlich ein Steuerpflichtiger aus Bayern ein **Grundstück als Vorerbe erhalten**, welches später an seine beiden Kinder gehen sollte. Der vom Finanzamt festgestellte Wert des Grundstücks spiegelte seiner Ansicht nach nicht den wahren Wert desselben dar. Daher bestellte der Bayer einen Gutachter, der ihm bescheinigte, dass es aufgrund fehlender Marktgängigkeit einen Verkehrswert von null hatte. Ursächlich für diesen Wert war der **im Grundbuch eingetragene Vermerk**, dass es bereits **Nacherben** gab.

Der steuerrechtliche Wert eines Grundstücks wird in der Regel fiktiv bestimmt, wobei ein niedrigerer Verkehrswert durchaus Berücksichtigung finden kann. Dennoch stimmte das Finanzgericht Nürnberg (FG) der Wertfeststellung des Gutachters nicht zu. Denn ein Gutachten könne einer Immobilie nicht einerseits die Verkehrsfähigkeit absprechen und andererseits einen Wert - wenn auch einen Wert von null - feststellen. Laut FG ist das in sich unschlüssig.

Eine Wertminderung durch die persönlichen Umstände des Eigentümers kann - zumindest bei Grundstücken - steuerlich durchaus berücksichtigt werden. Im Streitfall lag aber keineswegs ein Verkaufsverbot vor, und auch eine Vermietung hätte den Wert des Grundstücks positiv beeinflussen können. Das **Gutachten** hätte also **zweistufig** aufgebaut werden müssen: Zuerst hätten die **werterhöhenden Faktoren** berücksichtigt und anschließend die **wertmindernden Faktoren** abgezogen werden müssen. Ein **pauschaler Ansatz von null ist nicht zulässig** und daher falsch.

**Hinweis:** Wir sind mit der steuerrechtlichen Beurteilung von Gutachten vertraut. Hätte der Vorerbe aus Bayern sein Gutachten einer Plausibilitätsprüfung unterziehen lassen, hätte er möglicherweise weniger oder keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.

## ALLE STEUERZAHLER

### 23. Außergewöhnliche Belastungen:

#### Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?

Um Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abrechnen zu können, müssen besondere Nachweiserfordernisse beachtet werden: Während das Finanzamt die Kosten für übliche Heilbehandlungen (z.B. eine Kariesbehandlung) in der Regel ohne besonderen Nachweis anerkennt, muss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (z.B. Hörgerät) die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werden.

Für bestimmte andere Krankheitskosten wie beispielsweise wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden gelingt ein Kostenabzug sogar nur, wenn der Steuerbürger ein (positives) amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorlegt, die vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden ist.

Einen solchen **qualifizierten Nachweis** forderte kürzlich auch ein Finanzamt aus Baden-Württemberg in einem Fall, in dem eine Steuerzahlerin am sogenannten Reiterhosensyndrom (Lipödem) litt. Sie hatte die Kosten für die operative Behandlung (Liposuktion) von 12.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung abgerechnet und eine amtsärztliche Bescheinigung beigelegt, wonach die Operation jedoch nicht als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes anerkannt war und aus medizinischer Sicht als nicht notwendig angesehen wurde. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten den Kostenabzug abgelehnt und darauf verwiesen, dass eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode vorlag, für die der erforderliche qualifizierte Nachweis fehlte.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache nun jedoch zur anderweitigen Verhandlung zurück an das FG. Die Bundesrichter erklärten, dass erst einmal geklärt werden muss, ob es sich tatsächlich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode handelt. Diese Einordnung hatte das FG vorschnell auf Grundlage der Aussagen im amtsärztlichen Attest vorgenommen, was jedoch **keine tragfähige Tatsachengrundlage** ist. Ob eine Methode **wissenschaftlich anerkannt** ist, muss sich vielmehr danach richten, ob die **große Mehrheit** der einschlägigen Ärzte und Wissenschaftler **die Behandlungsmethode befürwortet** und ein **Konsens über die Zweckmäßigkeit** der Therapie besteht. Kommt das FG mit eigener Fachkenntnis in dieser Frage nicht weiter, muss es gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten einholen.

**Hinweis:** Betroffene Bürger können aus dem Urteil ableiten, dass allein aus einem ablehnenden amtsärztlichen Attest nicht geschlossen werden kann, eine Behandlungsmethode sei wissenschaftlich nicht anerkannt und bedürfe daher eines qualifizierten Nachweises. Vielmehr muss hierzu ein breiteres Meinungsbild eingeholt werden (z.B. aus Fachaufsätzen, Sachverständigengutachten etc.).

## 24. Behindertenpauschbetrag: Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Behindertenpauschbetrag abziehen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) werden durch den Ansatz des Pauschbetrags die typischen behinderungsbedingten Kosten abgegolten; ein zusätzlicher steuerlicher Abzug solcher Aufwendungen ist also nicht möglich.

In einem neuen Urteil hat der BFH entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten für ein Wohnstift abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind.

Im Urteilsfall hatte eine behinderte Seniorin diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Einkommensteuererklärung abgerechnet (zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag). Der BFH versagte ihr den Abzug und erklärte, dass die **Abgeltungswirkung des Pauschbetrags unabhängig** von der Frage eintritt, **ob Pflegeleistungen tatsächlich in Anspruch genommen** oder - wie im Urteilsfall - lediglich vorgehalten werden.

Der BFH wies weiter darauf hin, dass die Pflegekosten aufgrund der Abgeltungswirkung des Behindertenpauschbetrags in voller Höhe aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen herausfallen und nicht etwa nur in Höhe des jeweils beanspruchten Pauschbetrags (vorliegend: 720 €).

**Hinweis:** Behinderte Steuerzahler können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen (als außergewöhnliche Belastung) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen. Entscheiden sie sich für ersteren, ist ein paralleler Abzug von Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen möglich - allerdings nur für den Betrag, der sich wegen der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt.

## 25. Rückwirkung verfassungsgemäß: Auch Erstattungszinsen aus Altjahren müssen versteuert werden

Es war nur ein kurzer Lichtblick, für den der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2010 sorgte: Damals entschied das Gericht, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht als Kapitaleinnahmen versteuert werden müssen. Der Gesetzgeber begegnete dieser Rechtsprechungsänderung innerhalb nur weniger Monate mit einem „Nichtanwendungsgesetz“ (Jahressteuergesetz 2010), mit dem er die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich gesetzlich fest schrieb und der Entscheidung des BFH de facto den Boden entzog. Um erst gar keine Begehrlichkeiten für Altjahre zu wecken, sollte die gesetzliche Neuregelung zudem für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten (Anordnung einer sogenannten echten Rückwirkung).

In einem neuen Urteil hat der BFH erklärt, dass der Gesetzgeber mit diesem Schachzug ein **wirksames Regelwerk** geschaffen hat, um die Zinsen den steuerbaren Einnahmen aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Auch die rückwirkende Geltung des Gesetzes erkannte der BFH ausdrücklich an, so dass der klagende Unternehmer im Urteilsfall Zinsen aus dem Jahr 1996 versteuern musste.

Der BFH führte aus, die **angeordnete Rückwirkung** sei **ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig**, da die Bürger damals **kein schutzwürdiges Vertrauen** darin bilden konnten, dass ein Steuerzugriff auf Erstattungszinsen unterbleibt. Denn die BFH-Rechtsprechung aus 2010 war ein einmaliger „Ausreißer“, der im Widerspruch zur bisherigen ablehnenden Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung stand.

**Hinweis:** Einsprüche, die sich gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen aus Altjahren richten und im Kern die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung rügen, haben nach der Entscheidung des BFH wohl keine Aussicht auf Erfolg mehr.

## 26. Fremdfinanzierte GmbH-Beteiligung: Nachträgliche Schuldzinsen sind ab 2009 nicht mehr abziehbar

Wer eine fremdfinanzierte wesentliche Kapitalbeteiligung des Privatvermögens veräußert, kann seine nachträglich anfallenden Schuldzinsen zumindest bis einschließlich 2008 als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehen - das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2010 entschieden. Fraglich war bislang, ob ein solcher nachträglicher Werbungskostenabzug auch für Zeiträume ab 2009 möglich ist.

**Hinweis:** Zum 01.01.2009 ist die Abgeltungsteuer in Kraft getreten; im Zuge der Neuregelungen hat der Gesetzgeber ein umfangreiches Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte geschaffen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte 2012 erklärt, dass das Werbungskostenabzugsverbot nur für Kapitalerträge gilt, die nach dem 31.12.2008 zufließen; auf den Zahlungszeitpunkt der Aufwendungen kam es nach dem Urteil nicht an. Wird eine Beteiligung vor dem 01.01.2009 veräußert (im Urteilsfall: 2001), können die darauf entfallenden nachträglichen Schuldzinsen nach Ansicht des FG auch ab 2009 weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden, da sie wegen des früheren Anteilsverkaufs nicht mit Einnahmen (aus der Beteiligung) zusammenhängen, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

**Hinweis:** Nach dieser Argumentation ist ein Schuldzinsenabzug also weiterhin möglich, wenn die zugrundeliegende Beteiligung bereits vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer veräußert worden ist und somit keine Einkünfte mehr generiert, die unter das System der Abgeltungsteuer fallen.

Der BFH hat diese begünstigende Entscheidung nun jedoch aufgehoben und entschieden, dass **nachträgliche Schuldzinsen ab 2009 nicht mehr abgezogen** werden können. Die Bundesrichter erklärten, dass aus der Anwendungsvorschrift zum Werbungskostenabzugsverbot nicht geschlossen werden kann, nachträgliche Schuldzinsen seien stets vollständig als Werbungskosten abziehbar, wenn aus der zugrundeliegenden Kapitalanlage ab 2009 keine Erträge mehr fließen. Diese Annahme würde zu **Systembrüchen bei der Abgeltungsteuer** führen.

## 27. Auslandseinkünfte: Doppelbesteuerung aufgrund rechtswidriger Verordnung

Haben Sie vielleicht vor, in der Zukunft einmal im Ausland zu leben? Auch dort werden Sie vermutlich Steuern zahlen müssen. Im Zuge der Globalisierung hat außerdem das Risiko zugenommen, für denselben Vorgang in unterschiedlichen Ländern mehrfach besteuert zu werden. Um dies zu vermeiden, haben viele Staaten untereinander Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vereinbart - beispielsweise auch die Schweiz und Deutschland.

Hierbei ist es interessant zu wissen, dass solch ein DBA wie ein Gesetz gewertet wird. Denn für die Gültigkeit eines zwischenstaatlichen Abkommens bedarf es eines Zustimmungsgesetzes. Die Veränderung des **DBA zwischen Deutschland und der Schweiz** im Jahr 2010 in Bezug auf Abfindungen wurde jedoch **nicht durch** ein solches **Zustimmungsgesetz ratifiziert**. Stattdessen wurde lediglich eine Konsultationsvereinbarung zwischen beiden Ländern in einer Konsultationsvereinbarungsverordnung umgesetzt. Da diese Verordnung vom Finanzministerium erlassen wurde, hat sie einen niedrigeren Rang als ein durch das Parlament verabschiedetes Zustimmungsgesetz.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen (FG) bedeutet die Änderung eines DBA auch immer einen Widerspruch zur vorherigen Fassung desselben. Da eine Verordnung jedoch keinem höheren Recht widersprechen darf, ist die **Konsultationsvereinbarungsverordnung hinfällig**.

Glück für einen Arbeitnehmer, der für seine deutsche Abfindung sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland Steuern zahlen sollte. Denn die Schweiz hatte die Konsultationsvereinbarung wegen des fehlenden deutschen Gesetzesranges nicht umgesetzt. Trotz der offensichtlichen Doppelbelastung musste der Kläger bis zum FG gehen, um eine nur einmalige Besteuerung durchzusetzen.

**Hinweis:** Ob der Bundesfinanzhof dieselbe Auffassung zur Gültigkeit von Konsultationsvereinbarungsverordnungen vertritt wie das FG, wird sich zeigen. Wir beobachten das Revisionsverfahren mit Interesse, denn der Ausgang wird sich nicht nur auf das DBA mit der Schweiz auswirken, sondern grundsätzlich.

## 28. Auslandserbschaft:

### Welche ausländischen Steuern mindern die deutsche Erbschaftsteuer?

Haben Sie schon einmal eine Erbschaft aus dem Ausland erhalten? Unüblich ist das nicht. Vor allem in Zeiten zunehmender Globalisierung werden Wohnsitze in anderen Staaten präferiert. So erhielt kürzlich ein deutscher Staatsbürger einen hohen Geldbetrag als **Nachlass von einem US-amerikanischen Verwandten**. Bei der Erbschaftsteuer, die daraufhin in Deutschland anfiel, wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass bereits in den USA Steuern gezahlt worden waren.

Hierbei sind zwei Dinge zu berücksichtigen:

1. Allgemein lässt sich die Erbschaftsteuer aus einem anderen Staat in Deutschland anrechnen: Hierbei mindern 1.000 € ausländische Erbschaftsteuer das deutsche Pendant ebenfalls um 1.000 €
2. Fiel die Steuer gar nicht auf die Erbschaft an, sondern auf das Einkommen des Verstorbenen, erfolgt die Anrechnung ein wenig anders: Dann wird nicht die Erbschaftsteuer, sondern das Erbe gemindert. Bei einem Erbschaftsteuersatz von beispielsweise 30 % heißt das, dass für 1.000 € ausländische Einkommensteuer die deutsche Erbschaftsteuer um 300 € gemindert wird.

In den USA ist relativ leicht zu erkennen, ob es sich um eine Erbschaftsteuer handelt oder nicht. Denn dort muss bei jedem Erbfall ein Nachlassverwalter bestellt werden, der dann die Erbschaftsteuer schuldet. Daher adressiert die Verwaltung den Erbschaftsteuerbescheid an den Verwalter.

In dem vorgestellten Fall hatte der deutsche Erbe jedoch einen Steuerbescheid erhalten, der direkt an ihn adressiert war. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) versagte ihm beide Anrechnungsmöglichkeiten, denn die **ausländische Steuer** war direkt **für den Erben bestimmt**, nicht für den Verstorbenen. Und diese „ganz normale“ Einkommensteuer aus den USA lässt sich **in Deutschland nicht bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen**.

**Hinweis:** Obwohl das FG keine Revision zugelassen hatte, hat der Bundesfinanzhof positiv über eine Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Möglicherweise wird er anders urteilen. Dann informieren wir Sie über die Entscheidung.

## 29. Grunderwerbsteuer:

### Welche Dienstbarkeiten gehören zum Kaufpreis?

Was zu einem Grundstück gehört und was nicht, können Sie als „Laie“ vermutlich ziemlich schnell beantworten. Für Juristen - und speziell für Steuerrechtler - ist das schon etwas komplizierter. Denn auf den Erwerb von Grundstücken fällt schließlich Grunderwerbsteuer an. Je geringer der Wert des Grundstücks, desto geringer ist die Steuerlast.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) hatte eine Windkraftbetreibergesellschaft ein **Grundstück** für 11.550 € erworben, um darauf eine Anlage zu errichten. Gleichzeitig zahlte sie für notwendige **Dienstbarkeiten** wie Wegerechte oder die Einhaltung von Abstandsflächen bzw. als Entschädigung für An- und Durchschneideschäden 454.500 €.

Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer ausgehend von der Gesamtsumme fest. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass die gesamte Zahlung als Gegenleistung für den Grundstückserwerb angesehen werden muss. Denn zivilrechtlich gelten auch Rechte wie eine Dienstbarkeit als Grundstücksbestandteile und somit als **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer**.

Das FG stellte jedoch klar, dass **lediglich diejenigen Rechte mit einbezogen** werden dürfen, die sich auf das tatsächlich erworbene Grundstück - also **auf die Standortfläche - beziehen**. Nach einem Gutachten und der betrieblichen Praxis der Vergangenheit konnte nur ein Anteil der Rechte von 20 % mit der Standortfläche in Zusammenhang gebracht werden. 80 % der erworbenen Dienstbarkeiten entfielen auf die Umlagefläche, die beispielsweise für die Abstandshaltung notwendig war. Dieser Anteil bezog sich auf fremde Grundstücke und gehörte somit nicht zur Gegenleistung im Sinne der Grunderwerbsteuer.

**Hinweis:** Ob solche Entschädigungszahlungen überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang für die Grunderwerbsteuer bedeutsam sind, wird demnächst der Bundesfinanzhof klären. Da Abstandsflächen auf anderen Grundstücken nicht nur für Windkraftanlagen relevant sind, werden wir Sie bei einer Entscheidung wieder informieren.



### 30. Verzinsung von Steueransprüchen: Bundesregierung hält am 6%igen Zinssatz fest

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) vor wenigen Monaten entschieden hatte, dass der **gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für die Verzinsung von Steueransprüchen** - jedenfalls für Zeiträume bis März 2011 - noch verfassungsrechtlich zulässig ist, hat sich nun die Bundesregierung zu Wort gemeldet. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ ließ die Regierung verlauten, dass sie **weiterhin an der Höhe des Zinssatzes festhalten** wird, da eine Anpassung an den Markt- oder Basiszins zu **erheblichen praktischen Schwierigkeiten** führen würde. Darüber hinaus müsste bei einer Zinsanpassung für die Vergangenheit festgestellt werden, welche Zinshöhe für welchen Zeitraum zugrunde zu legen ist.

**Hinweis:** Ob sich der 6%ige Zinssatz mit dem bloßen Hinweis auf Praktikabilitätsgründe für die Zukunft aufrecht erhalten lässt, kann nach der Rechtsprechung des BFH durchaus angezweifelt werden. Zwar hat der BFH den geltenden Zinssatz für Zeiträume bis März 2011 bestätigt, in demselben Urteil allerdings auch durchscheinen lassen, dass ein anhaltend geringes Marktzinnsniveau (das im Urteilsfall noch nicht vorlag) die Höhe des Zinssatzes durchaus in Frage stellen kann. Da sich das Zinnsniveau in den vergangenen Jahren auf einer niedrigen Stufe stabilisiert hat, scheinen Klagebemühungen für aktuellere Verzinsungszeiträume nicht aussichtslos zu sein. Das Festhalten der Regierung am 6%igen Zinssatz mag auch rein fiskalische Gründe haben, denn die Verzinsung von Steueransprüchen ist eine erhebliche Einnahmequelle für den Staat. Nach der Antwort der Bundesregierung betrug das saldierte kassenmäßige Aufkommen aus der Verzinsung von Steuererstattungen und -nachforderungen allein in 2013 rund 1,3 Mrd. €. Eine Zinssenkung würde also für erhebliche Einnahmeausfälle sorgen.

## STEUERTERMINE

Januar 2015	Februar 2015	März 2015
<b>12.01. (*15.01.)</b>	<b>10.02. (*13.02.)</b>	<b>10.03. (*13.03.)</b>
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
	zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung	
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	<b>16.02. (*19.02.)</b>	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
<b>28.01.</b>	<b>25.02.</b>	<b>27.03.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.